



Überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN)

Vertragstypus 2:
ÖLN-Teilbereich „Nährstoffbilanz“

Vertragspartner

	Betriebsnummer	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort
A/1/.....			
B/1/.....			
C/1/.....			

- Vertragsinhalt
- Gestützt auf Art. 22 der Direktzahlungsverordnung vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen an die ausgeglichene Düngerbilanz gemäss Art. 13 DZV gemeinsam zu erfüllen.
 - Die Vertragspartner stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche zur Erfüllung der Richtlinien im Teilbereich Düngerbilanz zur Verfügung.
 - Die Vertragspartner halten die geografische Lage aller Ackerflächen auf einem Plan fest, erstellen über die beteiligten Flächen ein Flächenverzeichnis und reichen beides zusammen mit einem Vertragsoriginal der Bewilligungsbehörde ein. Jeder Beteiligte verfügt zuhanden der Kontrollinstanz über eine Kopie des Plans und des Flächenverzeichnisses.
 - Die Vertragspartner sichern einander zu, die düngungsbezogenen Vorschriften einzuhalten. Sie haben zur Kenntnis genommen, dass bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen die Direktzahlungen aller Vertragspartner im gleichen Mass gekürzt werden.
 - Die Vertragspartner haben das Merkblatt des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) betreffend überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich ÖLN zur Kenntnis genommen. Sie sichern einander und der Abteilung Landwirtschaft des ALN zu, die in diesem Merkblatt enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.
- Vertragsdauer
- Die Mindestlaufdauer beträgt fünf Jahre. Die Vertragspartner setzen den Beginn dieses Vertrags auf den 1. Januar 20.... fest.
 - Nach Ablauf der Mindestdauer von fünf Jahren verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr und kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jährlich auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist schriftlich auszusprechen und allen Vertragspartnern sowie der Abteilung Landwirtschaft, Post-

fach, 8090 Zürich, zuzustellen.

- Änderungen der Direktzahlungsverordnung im Bereich der Bestimmungen über die Nährstoffbilanz berechtigen - ungeachtet der vereinbarten Vertragsmindestdauer - jeden Vertragspartner, vom Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung zurückzutreten. Ein solcher Vertragsrücktritt ist spätestens ein Monat nach der Publikation der Ordnungsänderung schriftlich zu erklären und allen Vertragspartner und der Abteilung Landwirtschaft zuzustellen.

Vertragsexemplare Jeder Vertragspartner und die Abteilung Landwirtschaft erhalten ein original unterzeichnetes Vertragsexemplar.

Kontrollinstanz Wenn die Vertragspartner gegenüber der Abteilung Landwirtschaft nicht ausdrücklich eine andere Kontrollinstanz bezeichnen, stellt die Abteilung Landwirtschaft nach der Bewilligungserteilung eine Vertragskopie der Agrocontrol zu, damit diese die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen vornehmen kann.

Unterschriften

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A			
Vertragspartner B			
Vertragspartner C			

Bewilligung der Abteilung Landwirtschaft im Auftrag des Amts für Landschaft und Natur:

Datum, Stempel	Unterschrift